

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische Blätter. 1817-1848 22 (1838)**

4 (23.1.1838)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-791104](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-791104)

# Oldenburgische Blätter.

№ 4. Dienstag, den 23. Januar. 1838.

## Vom Salzhandel in Oldenburg im Anfange des 17ten Jahrhunderts.

Im Jahr 1615. erhielt der Graf Anton Günther einen Brief in lateinischer Sprache von Georg Bruce von Karnock, Friedensrichter zu Kulroß und Eigenthümer der Salzwerke zu Kulroß und Kinkhorn\*), worin derselbe sich beklagt, daß sein Salz, welches er nach Bremen schicke, in dem Lande des Grafen keinen Absatz finde. Derselbe schickte ihm zur Probe einige Tonnen von diesem Salz und bat solchem für die Zukunft die Einfuhr zu gestatten.

Diese scheint jedoch darauf nicht bewilligt zu seyn, denn als im folgenden Jahre des gedachten Bruce Leibdiener, der nachherige Kaufmann Johann Meyer von Rastede, mit einer Ladung dieses Salzes auf der Hunte ankam, um solches in Oldenburg zu Markte zu bringen, wurde diese auf Antrag des Magistrats mit Arrest belegt. Meyer wandte sich deshalb mit einem Gesuche an den Grafen\*\*), und dieser ließ darauf durch die Regierung sowohl darüber, als über das obge-

dachte Gesuch des Georg Bruce den Bericht des Magistrats einziehen. Dieser stattete solchen dahin ab\*\*\*): »wasmaßen von undenklichen Jahren bis uff gegenwärtige Zeit üblich hergebracht, daß allein Lüneburger »und zwar allein zu Wintertagen gegossenes »Salz mit Ihrer Gnaden und Dero hochgeehrten in Gott ruhenden Vorfahren gnädiger Beliebung anhero geführt und verhandelt, worüber allewege steif und dergestalt »gehalten worden, daß, als etwa vor sechs »und dreyßig Jahren ein Schiffer Claus Koch »spargivet, gestatten die Bürger, namentlich »Bürgermeister Brun Stör, Kolf Griepenklerl und Borchard Kode zwar Lüneburger »aber im Sommer gegossenes Salz, welches »dem andern nicht gleich †), verhandelt haben sollten, ein gefährlicher, kostbarer Proceß daraus erwachsen und verschiedentliche »Eide zu Hamburg und Lüneburg deshalb »geleistet worden. Wie denn auch zur Unterhaltung solchen inveterirten Gebrauchs ein

\*) Derselbe liegt als Beilage I. hiebey an.

\*\*) Siehe die Beilage II.

\*\*\*) Es ist hier nur die Sprache nicht aber die unrichtige und undeutliche Schreibart beybehalten.

†) Macht man noch jetzt einen Unterschied zwischen dem im Sommer und dem im Winter gesotenen Salz?



»Ehrbarer Rath zu Lüneburg durch seinen,  
 »an Ihre Gnaden abgefertigte Secretarium  
 »instandiglich ersucht, kein Salz, als was zu  
 »Lüneburg gegossen, zur Verhütung alles  
 »Betrugs dieser Orten verhandeln zu lassen.«

»Die Ursache aber dieses alten Herkom-  
 »mens erachtet Magistratus diese zu seyn,  
 »daß das Lüneburger Salz, obs schon etwas  
 »theuer, dennoch das beste und zur Einsal-  
 »zung allerhand Speisen und Victualien das  
 »tauglichste sey; dagegen denn fremdes, vor-  
 »nämlich schottisches Salz nach oft empfun-  
 »dener Experienz nicht so gut, inmaßen es  
 »bitter ist, der Butter, Käse und Speise, so  
 »damit gesalzet, einen unlieblichen, bitteren  
 »Schmack macht, leichtlich verlect und ge-  
 »meiniglich das damit gesalzene Fleisch ver-  
 »derbt.«

»Es würden auch durch Zu- und Abfuhr  
 »des schottischen Salzes diese Inconvenienzen  
 »entstehen, daß die Salzändler, vornämlich  
 »dieserigen so turpis lucri causa den Ge-  
 »winn lieber als Uffrichtigkeit haben, das  
 »schottische Salz mit dem lüneburgischen ver-  
 »mischen, dasselbe miscirte Salz in Lünebur-  
 »ger Tonnen schlagen, den simpeln Bauers-  
 »leuten für gutes Lüneburger Salz verkauf-  
 »fen, aber, wie sie füglich thun könnten, um  
 »eigliche Grotten geringer geben, durch solche  
 »ihre Unaufrichtigkeit den Handel allein an  
 »sich reißen, den aufrichtigen Salzählern  
 »alle daher rührende Nahrung abstricken,  
 »endlich, wenn der Betrug von den Fremden  
 »und Nachbarn so bisher allhier ihre Ab-  
 »fuhr gehabt, entdeckt, diesen Salzhandel  
 »gänzlich verderben und aufheben, ja, daß  
 »durch dieses Supplicantis Johann Meyers  
 »Beginnen auch die zu Ihrer Gnaden und  
 »der gemeinen Stadt Besten übliche Salz-  
 »Acclise hinterzogen, die noch übrige geringe

»Nahrung der Stadt geschmälet, auch wi-  
 »der altes Herkommen uff dem Huntestrom  
 »zu merklichem Präjudiz und Verderb der  
 »Stadt allerhand Hökeren, wie in Neulich-  
 »keit Ettliche unlängst mit Roggen und He-  
 »ring sich unterfahren, ferner eingeführt würde.«

Der Magistrat bat also den Johann  
 Meyer mit seinem Gesuche abzuweisen, »da-  
 »ferne aber der alte lüneburgische Salzhandel  
 »durch Zu- und Abfuhrung des schottischen  
 »Salzes wegen etwa wohlfeilern Kaufs ja  
 »sollte aufgehoben und ohne Unterschied zu-  
 »gelassen werden, ebenmäßig gnädig keine  
 »Privat-Aushöckerung den Fremden auf dem  
 »Huntestrom oder in der Stadt an den Markt-  
 »tagen deswegen zu gestatten, sondern ihnen  
 »ernstlich anbefehlen zu lassen, das von frem-  
 »den Orten gebrachte Salz in Summen und  
 »Lasten an die Bürger und Salzändler zu  
 »verkaufen.«

Etwa vier Wochen später stellte der Ma-  
 gistrat abermals vor, wie dadurch daß »von  
 »undenklichen Jahren her, kein anderes als  
 »Lüneburger Salz entweder bey Tonnen,  
 »Scheffeln oder in geringerem Maße zur Er-  
 »haltung des richtigen Salzhandels und Ver-  
 »hütung alles Betrugs binnen Oldenburg ver-  
 »kauft und ausgehökert werde, veranlasset  
 »worden, daß auch ziemlich weit ab geseffene,  
 »Osnabrüggische und Münsterische Untertha-  
 »nen, welchen die Richtigkeit dieses Salz-  
 »handels bewußt und denselben zum öftern  
 »bey Männiglich rühmen, in ziemlicher An-  
 »zahl, wie in diesem Monat geschehen, an-  
 »hero kommen und das Lüneburger Salz,  
 »ungeachtet ihrer Etliche nach Bremen, wo-  
 »selbst der Handel wegen Vermischung aller-  
 »hand Salzes sehr verdächtig, näher als nach  
 »Oldenburg zu fahren hätten, zu vielen La-  
 »sten abführen, sich auch innerhalb vierzehn



»Tagen ihrer Viele an verschiedenen Orten  
»vernehmen lassen, daß daferne fremdes schot-  
»tisches Salz allhier gebracht und zu ver-  
»kaufen gestattet würde, inkünftig nicht an-  
»hero zu kommen oder einig Salz abzuho-  
»len.«

»Da nun Einer, Namens Johann Meyer,  
»Vorhabens seyn soll, etlich schottisches Salz  
»auf dem Markt auszuhökern und durch sein  
»Beginnen den Salzhandel sowohl bey Frem-  
»den als Einheimischen verdächtig zu machen,  
»ja gänzlich zu verderben, zu welchem Behuf

»er denn anderthalb Last in die Stadt füh-  
»ren lassen,« so bitten sie, der Graf möge  
»zur Erhaltung des Salzhandels solche Aus-  
»stellung und Verkauf nicht gestatten, son-  
»dern es bey dem alten Herkommen gnädig  
»bleiben zu lassen.«

Diese Bitte ist denn auch rücksichtlich  
des schottischen Salzes wahrscheinlich gewährt,  
denn schon im Jahr 1617. wurde die Salz-  
siederey zu Hooksiel für Herrschaftliche Rech-  
nung betrieben und nachher die Einfuhr des  
fremden Salzes verboten\*).

### Beilage I.

Illustrissimo et Generosissimo Do-  
mino Oldenbury et Delmenhorsty  
Comiti multo nobilissimo Georgius  
Brucius de Carnok, Culrossensis vi-  
cecomitatus Eirenarcha, Et salinarum  
Culrossensium et Kincarnensium Do-  
minus, Salutem et perpetuam felicitatem.

Illustrissime et Generosissime Do-  
mine, Qui rem meam Salariam per  
Bremensium procurant ditionem, fre-  
quentibus ad me Literis conquerun-

Dem Erlauchtesten und Gnädigsten Herrn  
dem Hochedelsten Grafen von Oldenburg und  
Delmenhorst, Georg Bruce von Karnock,  
Friedensrichter\*\*) der Vice-Grasschaft Kul-  
roß, Herr der Salzwerke zu Kulroß und  
Kinkhorn Gruß und beständige Glückseeligkeit!

Erlauchtester und Gnädigster Herr!

Die Geschäftsführer meiner Salzwerke in  
Bremen beklagen sich häufig in ihren Brie-  
fen, daß so wohl den Unterthanen Erw.

\*) Oldenb. Blätter 1832. N<sup>o</sup> 31. u. f. f. Die spätern Veränderungen hinsichtlich des Salzhan-  
dels sind bekannt, doch ist es auffallend, daß nachher das schottische und englische Salz so sehr  
hat in Gebrauch kommen können, daß dadurch das Lüneburgische und andere bessere Salzarten  
fast verdrängt wurden. Bey der jetzigen Einrichtung und da nun mit Erfolg einheimisches Salz  
bereitet wird, sollte eigentlich von dem englischen Salze gar nicht mehr die Rede seyn.

\*\*) Das Wort Eirenarcha ist dem Griechischen nachgebildet. Im Corp. juris ist der Tit. 75.  
Lib. 10. C. de Eirenarchis überschrieben, und es sind unter dieser Benennung Magistratsper-  
sonen verstanden, welche zur Sicherheit der Provinzen, in den verschiedenen Districten derselben  
für Friede und Eintracht sorgen mußten. Wahrscheinlich sahen sich die Friedensrichter in Eng-  
land und Schottland als Nachfolger dieser Beamten an, und trugen daher die Benennung auf  
sich über. Die angeführten Orte liegen auf der Küste von Schottland in Fifeshire.



tur tam Cels. vestrae subditis, quam mihi, intra fines vestros non exiguum a maleuolis quibusdam creari praejudicium, Qui sal quod ego in hasce oras quotannis curo transmittendum, falsis criminationibus apud Cels. vestram cleuare et vt eibis condiendis minus idoneum calumniari non erubescunt. Cuius suspicione vt Cels. vestrae suorumque omnium animos leuarem, salis mei quaedam dolia ad Cels. vestram transmittere constitui vt facto, per quem ipsi visum fuerit periculo, quid de ipsius vsu praestantiaque apud se censere, quidque de libero istius intra fines vestros in posterum commercio statuere debeat certius intelligat. Quod cum ex isto qualicunque specimine exploratum haberit facturam Cels. vestram non dubito quod ipsam officiose simul et obnixè rogo, vt quem mihi per omnem Daniam et plerisque omnes citeriores Germaniae tractus Locorum vrbiumque magistratus commercij istius vsum humaniter et amice permiserunt, eundem intra fines vestros gratiose mihi indulgere, Et Salis mei tum transuehendi tum distrahendi per omnem ditionem vestram liberam mihi cauere non dedignetur Certoque sibi persuadere velit cum subditis suis non exiguum inde operae precium accessurum, tum me in omnibus grati ergo Cels. vestram animi officijs ad omnem ipsius in his oris occasionem paratissimum me semper praestitutum. Interea Deus opt. max. Cels. vestram rebus suis omni prudentia consilioque moderan-

Hoheit als mir in Ihrem Gebiete durch einige Uebelwollende großer Nachtheil zugefügt werde, die das Salz, welches ich jährlich nach dortige Küsten versenden lasse, durch falsche Beschuldigungen bey Ew. Hoheit anzuschwärzen und als wäre solches an den Speisen nicht brauchbar, zu verläumdten, nicht erröthen.

Um nun Ew. Hoheit und allen Ihrigen diesen Verdacht zu benehmen, habe ich Ew. Hoheit einige Fässer meines Salzes zu übersenden befohlen, damit Sie sich selbst versichern und über die Brauchbarkeit und Vortrefflichkeit desselben urtheilen können, wonach Sie dann im Stande sind zu entscheiden, ob der Handel damit innerhalb Ihrer Gränzen zuzulassen sey. Daß Ew. Hoheit nach Untersuchung dieser Probe dieß verfügen werden, bezweifle ich nicht und bitte daher dienstlichst und höflichst, daß Sie denselben Handel, den die Behörden durch ganz Dänemark und mehrere Gegenden und Städte Deutschlands mir höflichst und freundschaftlichst erlaubt haben, auch innerhalb Ihrer Gränzen mir gnädigst bewilligen, und mir zu gestatten geneigen wollen, daß mein Salz in Ihrem Lande nicht allein frey passiren, sondern auch verkauft werden könne. Dieselbe können versichert seyn, daß nicht allein Ihre Unterthanen großen Vortheil dabey haben werden, sondern auch, daß ich jede Gelegenheit eifrigst ergreifen werde, Ew. Hoheit in hiesigen Gegenden wieder gefällig zu seyn. Uebrigens wolle der allmächtige Gott Ew. Hoheit noch lange mit Klugheit und Umsicht regieren lassen.

Gegeben zu Kulroß den 30. Jul. 1615.

Ew. Hoheit dienstbestiffenster  
Georg Bruce.



dis quam diutissime faxit incolumem.  
Dat. Culrossy 3 cal. Aug. 1615.

Celsit. vestrae studiosissimus

Georgius Brucius.

Illustrissimo et Generosissimo Do-  
mino, Oldenburgy et Delmenhorsty  
Comiti, cum primis gratiosissimo et  
Nobilissimo.

(Der Beschluß folgt.)

### Vorschlag, die Controle des Pupillenschreibers betreffend.

Der Pupillenschreiber wird nur in soweit controlirt, als er keine Rückstände im Dienst aufkommen lassen darf. Ob er aber auch bey seinen Arbeiten so verfährt, wie es deren Wichtigkeit erfordert, namentlich ob er die Rechnungen gehörig revidirt und monirt, darüber existirt keine Controle. Neuester selten tritt der Fall ein, daß volljährig gewordene Pupillen — wie denselben zu rathen seyn möchte — die vom Pupillenschreiber revidirten Rechnungen wieder durchsehen lassen. Sie scheuen die abermaligen Kosten und Weitläufigkeiten, und glauben überdies vielleicht, der Pupillenschreiber werde wol nichts übersehen haben.

Einsender hat nun aber die traurige Erfahrung schon in manchen Fällen machen müssen, daß durch mangelhafte Revision und Monitur der Rechnungen, so wie durch unrichtige Aufstellung der Rechnungsschlüsse, die Pupillen große Nachtheile erlitten haben.

An den Erlauchtesten und Gnädigen  
Herrn Grafen von Oldenburg und Delmen-  
horst, dem Gnädigsten und Edelsten.

Bey nur einigermaßen sorgfältiger Revision sofort in die Augen fallende grobe Rechnungsfehler waren ungerügt geblieben; Pöste, die den Vormund persönlich angingen, passirten ihm in der Vormundschafts-Rechnung in Ausgabe; gewisse Einnahmen fehlten, ohne daß darüber monirt war, in Rechnung, u. dgl. m.

Eine oberliche Controle des Pupillenschreibers in allen seinen Geschäften könnte vielleicht Schwierigkeiten haben. Doch dürfte schon viel gewonnen werden, wenn von Zeit zu Zeit einzelne Arbeiten des Pupillenschreibers der sorgfältigen Prüfung eines Sachverständigen unterworfen und dadurch etwa entdeckte Nachlässigkeiten und Fehler oberlich gegen den Pupillenschreiber gerügt würden. Dem weisen Ermessen der betreffenden Behörde muß anheim gegeben werden, ob und wie dieser Vorschlag zu realisiren seyn möchte.

## Bemerkungen zu der Anfrage in № 25. dieser Blätter von 1835.

Die Anfrage wegen der Anwälde in № 25. d. Bl. vom Jahre 1835. hat bis jetzt keine Beantwortung gefunden. Weil Anträge der Parthien, wenigstens bey einigen Gerichten, zurückgewiesen werden, wenn sie nicht von einem bey dem Gerichte recipirten Anwalde vorgebracht sind, erlaubt sich Einsender ein Paar Bemerkungen in Bezug auf jene Anfrage.

Eine gesetzliche Bestimmung, wornach man seine eigenen gerichtlichen Angelegenheiten durch einen Anwald besorgen lassen soll, existirt wohl eben so wenig, als die, daß man sein Recht verfolgen solle. Wäre eine solche Bestimmung aber vorhanden oder würde sie noch erlassen, so möchte doch dafür zu sorgen seyn, daß die Parthien nicht nothgedrungen werden, sich von Anfängern und Unerfahrenen vor Gerichte vertreten lassen zu müssen.

Bey einigen Gerichten ist nur ein Advocat, der schon länger practicirt hat und definitiv zugelassen ist. Den übrigen Advocaten ist in Gemäßheit §. I. des Proceß-Reglements die Praxis vorerst zur Probe verstatet und es hängt von deren Geschäftsführung und von ihrem annoch zu machenden Hauptexamen ab, ob sie sich zur definitiven Zulassung geeignet erweisen. Die eine Parthei ist also gezwungen, ihre Sache einem unerfahrenen Anfänger, der vielleicht während der

Probezeit als untüchtig befunden und demnächst von der Anwalds-Praxis zurückgewiesen wird, anzuvertrauen. Gleichwohl soll schon nach römischen Gesetzen dafür gesorgt werden, daß diejenigen Advocaten, welche ihr Verdienst oder Alter hochberühmt gemacht hat, nicht auf Seite der einen Parthei stehen, und die andere sonach nothgedrungen werde, sich von Unerfahrenen und Anfängern unterstützen lassen zu müssen; const. 7. de postul. (l. 6.).

Mancher schon hat zwei Anwälde in einer Sache gleichzeitig honoriren müssen, weil er auf einen jungen provisorischen Advocaten angewiesen war, dem er die Proceßführung allein zu übertragen Bedenken tragen mußte, aber nicht jeder ist im Stande zur doppelten Deservit-Zahlung. Der Zwang zur Annahme eines unerfahrenen und vielleicht untüchtigen Advocaten, so wie die Nothwendigkeit zwey Anwälde zugleich honoriren zu müssen, dürfte eine große Härte enthalten.

Kann nicht Jeder selbst sein Recht vor Gericht verfolgen, muß er sich dazu eines Anwaldes bedienen, so möchte ihm doch verstatet bleiben, beliebig aus allen Advocaten des Landes zu wählen und nicht auf diejenigen beschränkt zu seyn, welche bey dem Gerichte, wo der Proceß anhängig, recipirt worden.

## Vaterländische Literatur.

Das neue Jahr hat uns zwey Schriften gebracht, welche besonders für Schulmänner und Schulen von hohem Werth sind, nämlich die Lesetafeln von Thorade und »Kramers pädagogisches Leben.«

Die Lesetafeln mit Bezugnahme auf die Verbindung des ersten Lese- und Schreibunterrichts, entworfen von H. Thorade, Organisten und Schul-





lehrer zu Blexen. 17 Tafeln in gr. Fol. und 1 Bogen Anweisung. (Oldenb. in der Schulzischen Buchhandl. 1838. 8. 36 gr. Courant).  
 sind bereits von dem Hrn. Kirchenrath Clausen (in N<sup>o</sup> 102. der öffentlichen Anzeigen vom v. J.) so empfohlen, daß es anmaßend erscheinen möchte, wenn nach ihm noch ein Paie im Schulfache seine Ansicht darüber mittheilen wollte. Wir haben indeß immer das Lesenlernen für eine der schwierigsten Operationen des menschlichen Geistes gehalten und es ist uns fast unbegreiflich erschienen, wie bey den ältern Methoden wir selbst und so viele vor uns und auch noch nach uns wirklich dahin gekommen sind, aus den in so mancherley Weise zusammengestellten Buchstaben, deren Aussprache oft ganz anders war, als ihre Geltung, Worte zu bilden und den Sinn dieser Worte zu fassen. Die Fortschritte jedoch, die man seit etwa 40 Jahren im Lesenunterricht gemacht, hat dieses Lesen-Lernen schon so außerordentlich erleichtert, daß es mit dem früheren fast nicht zu vergleichen ist, und dennoch streben unsre Schulmänner mit löblichem Eifer dahin, es sich und ihren Schülern noch immer leichter und angenehmer zu machen. Die Vorzüge, die gegenwärtige »Lesetafeln« vor früheren Versuchen der Art haben, sind von dem Hrn. Kirchenrath Clausen a. a. O. auseinandergesetzt und wir können daher hier darauf verweisen.

Die

#### Kurze Skizze

meines pädagogischen Lebens. Mit besonderer Berücksichtigung auf Pestalozzi und seine Ansichten, von Johannes Ramsauer (Oldenburg in der Schulzischen Buchhandlung. 1838. 8. 30 gr. Cour.).  
 ist ein vermehrter Abdruck der schon in Die-

sterwegs »pädagogischem Deutschland der Gegenwart« mitgetheilten. Der Hr. Verfasser bittet im Vorwort die Leser »zu bedenken, daß sie eigentlich nur für Pädagogen geschrieben und keine Lebensbeschreibung, sondern nur eine einfache Erzählung derjenigen seiner Lebenserfahrungen sey, die Einfluß auf sein pädagogisches Leben gehabt. Sie mache daher auch nicht den geringsten Anspruch auf wissenschaftlichen Werth, aber er glaube, gerade durch eine solche anspruchslose Erzählung den Leser am sichersten dahin zu führen, daß er sehe, wie er zu diesen Ansichten gelangt sey, und was die Schule und was das Leben aus ihm gemacht, oder wie diese auf ihn gewirkt haben.«

»Sollte Jemand an einigen Wiederholungen oder an einigen, etwas stark ausgesprochenen Ansichten Anstoß zu nehmen geneigt seyn, den bittet er, zu bedenken, daß er mit Leib und Seele Lehrer und Erzieher sey und nirgends glücklicher sich fühle, als unter Kindern, diese mögen in seiner eigenen — ziemlich vollen — Kinderstube spielen, oder in seinem Unterrichtszimmer lernen, oder unter seinen Augen im Freyen sich ergötzen, und daß ihm daher Alles wichtig sey und ihn warm bewege, was diese angeht. Besonders wichtig sey ihm aber das Eine, was jedem Christen vor Allem Noth thue: daher auch hierüber manche Wiederholung.«

»Reichlich belohnt für diese seine Arbeit würde er seyn, wenn durch dieselbe auch nur einige Eltern oder Lehrer die Ueberzeugung gewonnen, daß nicht die Masse der Kenntnisse und Fertigkeiten die Hauptsache sey, worauf es bey dem Unterricht sowohl, wie bey der Erziehung ankomme, sondern Gründlichkeit; und noch mehr würde es ihn freuen, wenn durch dieselbe auch nur Ein Lehrer mehr





zur Ueberzeugung käme, daß er nur dann ein glücklicher Lehrer und Erzieher werden könne, wenn ihm das Evangelium das Höchste und Wichtigste sey, nach dem er sich in seinem Berufe richte; — oder, wenn sie Einiges dazu beytragen könnte, daß, Behörden oder einzelne Personen, welche einen Erzieher oder einen Elementarlehrer anzustellen haben, dann mehr auf das sehen würden, was dieser ist, als auf das, was er weiß.

Von Herzen wünschen wir dem Hrn. Verf. diesen Lohn und zweifeln nicht, daß er ihm zu Theil werde, denn jeder Leser wird zugleich von Liebe zu ihm und von der Wahrheit seiner Ansichten durchdrungen werden.

Der Inhalt ist nach den verschiedenen Aufenthaltsorten des Hrn. Verf. abgetheilt und enthält das Leben im elterlichen Hause, seine Auswanderung, Schleumen, Burgdorf, München-Buchsee, Iverdun, Würzburg, Stuttgart und Oldenburg. In einem Schlußworte sagt noch der Hr. Verf.: »Sollte ich zum Schlusse dieses sehr kurzen Abrisses meines pädagogischen

Lebens dasselbe in wenige Worte zusammenfassen, so würde es etwa so lauten: 1) in meinem elterlichen Hause lernte ich bis in mein 10tes Jahr beten und gehorchen; 2) in Schleumen laufen, klettern und springen; 3) bey Pestalozzi vom 11ten bis 26sten Jahre arbeiten, denken und beobachten; 4) auf meinen verschiedenen Reisen selbstständiger werden und mir selber helfen; 5) in Würzburg und Stuttgart bescheidener seyn und einigermaßen die Welt und das Familienleben 6) in Oldenburg das Wort Gottes kennen, Freud und Leid gleichmüthiger ertragen, wohl wissend von wem und wofür sie gegeben, und noch vielseitiger erfahren, daß wir zwar auf einer sehr schönen und merkwürdigen Erde wohnen, daß auf dieser aber nur Mühen und Sorgen, d. i. ein gar unruhiges Treiben und gegenwärtig ein Zeitgeist herrscht, den zu beherzigen es sich der Mühe lohnt, daß man aber dennoch hienieden sehr glücklich seyn, und sich sehr gut auf das künftige bessere Leben vorbereiten könne.«

### B e r i c h t i g u n g.

Mit Vergnügen kann ich berichtend bemerken, daß in dem Verzeichniß der Mitglieder der Filialgesellschaft des Kreises Ovelgönne S. 22 dies. Bl. bey dem Namen des Hrn. Kirchspielsvogts L. W. Frankens aus Versehen ein † gesetzt ist, da dieser würdige und verdienstvolle Landwirth nicht allein noch lebt, sondern auch als rüstiger Greis die Aussicht hat, noch lange zu leben und zu wirken; indeß

hat derselbe bereits vor einigen Jahren seine Stelle als Kirchspielsvogt niedergelegt, wodurch jener Irrthum entstanden seyn mag.

Dagegen müssen wir leider ebendasselbst das † bey dem Namen der Herren Grovermann zu Fedderwardersiel, und Thölen zu Tossens wieder aufpflanzen, da diese seit mehreren Jahren schon verstorben sind.

Strackerjan.

Eingegangene Beyträge: Ueber den Erwerb der Kirchspiels-Mitgliedschaft. — Erprobtes neues Verfahren, die Metalle ohne Anwendung von Quecksilber stark und fest zu vergolden. — Wie man auf der Insel Wangeroge die Kartoffeln baut. — Bemerkungen über 50 Kartoffelsorten. — Die Wucherblume. — Erwiderung auf die Bemerkung in № 52. der Bl. vom v. J., den Versuch einer Verbesserung des Rockenbaues betr. — Auch ein Wort über das Kaffeetrinken. — Auch ein Pro et Contra, betr. die zu erwartende Anlage einer neuen Chaussee zwischen Oldenburg und Brake. — Bemerkungen über den ärztlichen Stand, als Beleuchtung des Aussages in № 52. dies. Bl. vom v. J.: Bedarf Lohne ic. — Der Hüntloser Kinderfreund.